

Mensch+Recht

Nr. 27

März 1988

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 828 508 mine ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Ungesetzliche Verhaftungen durch die Zürcher Stadtpolizei

Die Macht der polizeilichen Gewohnheit

Die II. Strafkammer des Zürcher Obergerichtes verurteilte vor kurzem einen 45jährigen Zürcher Stadtpolizisten zu 14 Tagen Gefängnis, die bei Bewährung bedingt erlassen werden, weil er einen jungen Mann während 23 Stunden ohne Haftbefehl eingesperrt hatte. Der Stadtpolizist wurde der Freiheitsberaubung und des Amtsmissbrauchs schuldig gesprochen.

Er habe nur seine Arbeit gemacht, wie es in der Strafprozessordnung stehe, hatte sich der Polizist verteidigt. Diese erlaube es Polizisten, Personen auch ohne Haftbefehl festzunehmen.

Das Obergericht war anderer Meinung. Nicht weniger als 50 Stadtpolizisten, darunter deren Kommandant Peter Hofacher und der Chef der Kriminalpolizei, Thomas Hug, folgten - zum Teil stehend - der über drei Stunden dauernden Verhandlung. Sie alle wurden vom Vorsitzenden darüber belehrt, dass im freiheitlichen Rechtsstaat nicht die Polizei über die Freiheit der Bürger entscheidet, sondern die Justiz.

Die Festnahme einer Person ohne einen von einem Untersuchungsbeamten ausgestellten Haftbefehl ist Polizisten nur ausnahmsweise erlaubt,

- wenn nicht nur Vermutungen vorliegen, die Person könnte eine Straftat begangen haben, sondern ein *dringender Tatverdacht*;
- falls ein Verdächtiger *Beweise beseitigen* oder *fliehen* will;
- wenn angenommen werden muss, die Tat führe zu einer *Freiheitsstrafe*, und der Freiheitsentzug durch die polizeiliche Festnahme stehe in einem *vernünftigen Verhältnis* zu dieser zu erwartenden Strafe und sei überdies *notwendig*;
- und ausserdem muss es «*pressieren*»; mit anderen Worten: die Zeit muss *drängen*.

Im konkreten Fall konnte dem vom Stadtpolizisten gesetzwidrig festgenommenen jungen Mann nur vorgeworfen werden, er habe vor drei Wochen an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen und eine Fassade mit Blut verschmiert. Keine Frage, dass deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für eine polizeiliche Festnahme nicht vorhanden waren.

In der Verhandlung wurde sodann klar, dass der Polizist seit 20 Jahren *keine Weiterbildungskurse* mehr besucht hat. Offenbar ist dies seinen Vorgesetzten auch nicht aufgefallen.

Der Fall zeigt, wie gefährlich eine Polizei wird, bei welcher deren Führung - hier in erster Linie der Polizeivorstand der Stadt Zürich, Stadtrat Hans Frick, aber auch ihre Kommandanten und Chefs - gegenüber einem der wichtigsten Grundrechte der Bürger, nämlich der *persönlichen Freiheit*, nicht genug sensibel ist, und bei der seit Jahren auf diese ungesetzliche Weise festgenommen worden ist: Sie schafft sich einen vermeintlich rechtsfreien Raum und untergräbt damit die gesetzliche Ordnung, wie sie in der Strafprozessordnung vom Volk festgelegt worden ist. Im konkreten Fall zeigte sich, dass der Polizist *absichtlich* keinen Haftbefehl beantragt hatte - wohl weil er spürte, dass ihm dieser verweigert würde. Er hielt die Bezirksanwaltschaft für zu wenig scharf. . .

Im Rechtsstaat ist der Polizist nicht das Gesetz; er sollte dessen Diener sein. Der Rechtsstaat unterscheidet sich vom Polizeistaat dadurch, dass er die Polizei kontrolliert, ihre Macht in gesetzlichen Grenzen hält und sorgsam darauf achtet, dass die Polizei diese Grenzen nicht zu Ungunsten der Bürger verschiebt. Es ist zu begrüssen, dass das Obergericht die Freiheit der Bürger gegenüber dem Staat schützt. ●

Zum Geleit

Grundrechte achten!

Die Europäische Menschenrechtskonvention beginnt in der Schweiz Wirkung zu zeitigen: Verschiedene Gerichte zeigen mit Urteilen, die in der letzten Zeit gesprochen worden sind, vermehrt Achtung vor den Grundrechten, die in der Konvention den Menschen garantiert worden sind.

Das gilt in Bezug auf das Zürcher Obergericht, das bei polizeilichen Festnahmen einen strengen Massstab an die Voraussetzungen anlegt und damit das Recht auf Freiheit und Sicherheit respektiert; das gilt für das Kassationsgericht des Kantons Zürich, welches bisherige Praktiken bei der geheimen Telefonüberwachung für unzulässig erklärt hat und damit Rücksicht nimmt auf das Recht auf ungestörtes Privatleben, und das gilt für das Bundesgericht, welches es nicht mehr zulassen will, dass ein Richter, der über die Zulassung einer strafrechtlichen Anklage entschieden hat, auch in der Strafsache selbst urteilt, womit die Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens verstärkt worden ist.

Alle diese Verbesserungen liegen nicht nur im Interesse von Personen, die mit den Gerichten zu tun bekommen. Sie liegen ebenso stark im Interesse des Staates und der Öffentlichkeit. Denn nur die strikte Beachtung solcher Garantien, die im Interesse der Würde der Menschen gewährt worden sind, machen einen Staat wirklich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und unterscheidet ihn vom totalitären Unrechtsstaat.

Das hat vor allem mit der menschlichen Natur zu tun: Der Mensch ist ein unvollkommenes Wesen, das naturnotwendigerweise Fehler macht - Fehler machen muss. Deshalb braucht es formelle Garantien, die von allen Behörden sorgfältig beachtet werden, damit dann, wenn ein Fehler passiert, seine Auswirkungen wenn möglich rechtzeitig korrigiert werden können.

Solche Garantien finden sich auch in den Gesetzen, die ein Strafverfahren regeln. Diese Strafprozessordnungen regeln etwa die Rechte der Verteidigung. Werden aber diese Garantien umgangen, indem ein Untersuchungsrichter das Verfahren, das er führen müsste, einfach an die Polizei delegiert, wo die Garantien für die Verteidigung nicht spielen, dann erleidet der Rechtsstaat Schaden.

Solche Mängel treffen beileibe nicht immer nur Schuldige: Niemand ist davor gefeit, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. Bis sich seine Unschuld herausstellt, kann es eine Zeit dauern. Deshalb ist es Sache eines Jeden, dafür Sorge zu tragen, dass die Garantien spielen. ●

Strassburg: Weitere Beschwerde gegen die Schweiz zugelassen

«Sound Radio» illegal aus Kabel geklemmt?

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg hat am 1. März dieses Jahres in geheimer Sitzung die Beschwerde der Firma Groppera Radio AG und von drei weiteren Personen gegen die Schweiz für *zulässig* erklärt. Sie wird nun näher geprüft.

Die Beschwerde richtet sich gegen das vom Bundesrat erlassene Verbot, Sendungen von ausländischen Sendern, deren Sendefrequenzen mit der Schweiz nicht abgesprochen worden sind, in *Kabelnetzen* weiterzuverbreiten. Das Verbot richtete sich in erster Linie gegen das von der Groppera Radio AG gesendete Programm «Sound Radio», welches für die Region Zürich produziert worden ist, sowie gegen einige Sender auf der französischen Seite des Genfersees, die nun vor kurzem von den französischen Behörden geschlossen worden sind.

Wie dem Pressecommuniqué entnommen werden kann, das von der Europäischen Menschenrechtskommission veröffentlicht worden ist, haben sich die Beschwerdeführer über eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention beschwert. Dieser Artikel schützt das Recht auf Freiheit der Meinungsäusserung, der Information und der Weitergabe der Information ohne Rücksicht auf Landesgrenzen.

Die Schweiz hatte sich immer auf den Standpunkt gestellt, der Sender auf dem Pizzo Groppera, der früher die Sendungen von «Radio 24» ausgestrahlt hatte, sei illegal. Demgegenüber hat der italienische Verfassungsgerichtshof in Rom im vergangenen Jahr entschieden, es gebe im italienischen Recht keine Grundlage für ein staatliches Sendemonopol für Sender, die Programme für Gebiete jenseits der Landesgrenzen ausstrahlen, hingegen müssten solche Sender beim zuständi-

Abstimmungsurne benützen können. Eigentlich sollten die Kantone und Gemeinden diese Möglichkeit von sich aus propagieren, wird doch bisher nur selten davon Gebrauch gemacht: In einer Gemeinde, in der über 4'000 Stimmberechtigte verzeichnet sind, haben wir festgestellt, dass bisher keine zwei Dutzend davon auf dem Briefwege abstimmen.

Im Bund ist man dabei, die Frage zu prüfen, inwieweit das Bundesgesetz über die politischen Rechte revidiert werden soll, um die briefliche Stimmabgabe besser als bisher zu ermöglichen. Je mehr Bürger heute schon von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, desto eher wird die Revision Nägel mit Köpfen bringen. ●

gen Ministerium eine Bewilligung beantragen.

Die Menschenrechtskommission steht nun entsprechend der Vorschrift von Art. 28 der EMRK vor der Aufgabe, die wesentlichen Tatsachen festzustellen und sich den Parteien des Beschwerdeverfahrens für eine gütliche

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention

1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Vor wichtigen Urteilen in Strassburg

Eigentliche Schweizerwochen im Elsass

Die Schweiz ist ein guter Kunde im Menschenrechtspalast zu Strassburg: Der Portier pflegt dort die Vertreter des Bundesrates mittlerweile mit dem Ausruf zu begrüssen: «Seid Ihr schon wieder hier?!»

Tatsächlich finden gewissermassen Schweizerwochen im Elsass statt: Nicht nur, dass sich die Europäische Menschenrechtskommission mit ständig mit der Prüfung zahlreicher Beschwerden aus der Schweiz befasst und ab und zu wieder eine solche für zulässig und prüfenswert erklärt; auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben es die Vertreter der Schweiz streng. Eben jetzt erwartet man eine ganze Reihe von Urteilen in Fällen, welche die Schweiz betreffen.

Der Fall Belilos

Am weittragendsten könnte ein Entscheid des Gerichtshofes gegen die Schweiz im Fall *Belilos* werden: Hier geht es um die Frage, ob alle Gerichtsverfahren bei strafrechtlichen Anklagen oder zivilrechtlichen Ansprüchen oder Verpflichtungen in der Schweiz den Anforderungen von Artikel 6 EMRK entsprechen müssen, oder ob es genügt, wenn am Schluss eines solchen Verfahrens ein Gericht nur noch

Einigung zur Verfügung zu halten. Scheitern diese Bemühungen, wird die Menschenrechtskommission einen Bericht ausarbeiten, in welchem sie ihre Auffassung darlegt, ob durch das Verhalten der Schweiz die EMRK verletzt worden ist. Den definitiven Entscheid hätte dann - wenn er von der Schweiz oder der Kommission angerufen wird - der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, sonst aber das Ministerkomitee des Europarates zu fällen.

Rechtsfragen überprüft. Verliert die Schweiz den Fall, dann wird das für die Kantone und den Bund weitreichende Folgen haben: Man wird dann ohne weiteres von einer Revolution in der schweizerischen Justiz sprechen können - einer Revolution im Sinne einer schlagartigen Verbesserung des Menschenrechtsschutzes in zahlreichen Arten von gerichtlichen Verfahren.

Der Fall Schönenberger

Im Fall Schönenberger geht es um das Recht auf Briefverkehr. Der Zürcher Rechtsanwalt Edmund Schönenberger sandte einem Untersuchungsgefangenen einen Brief, in welchem er ihn darauf aufmerksam machen wollte, dass er im gegen ihn gerichteten Strafverfahren schweigen dürfe, wenn er in Kauf nimmt, dass dann die Untersuchungshaft allenfalls länger dauert. Der Bezirksanwalt weigerte sich, dem Häftling den Brief auszuhändigen. Die Europäische Menschenrechtskommission sah eine Verletzung von Artikel 8 EMRK; nun wartet man auf das Urteil des Gerichtshofes. Beobachter rechnen vor allem deshalb mit einer Verurteilung der Schweiz, weil in Amerika jeder Polizist, wenn er jemanden verhaftet, diesem von Amtes wegen mit-

Eine EMRK-Broschüre für Rechtsanwälte

Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt vom Staat, dass er in Strafverfahren bestimmte Rechte von Verhafteten und von Angeklagten achtet. Im Vordergrund steht dabei, dass der Entscheid über Freiheit oder Haft grundsätzlich nur von einem Richter getroffen werden soll, und dass es in einem Strafprozess fair zugehen muss.

Die SGEMKO hat im Zusammenhang mit einem Vortrag, den ihr Generalsekretär vor strafrechtlich tätigen Rechtsanwälten gehalten hat, eine 16seitige Broschüre mit dem Titel «Strafverteidiger und EMRK» herausgegeben. Darin werden die EMRK und ihr Rechtsschutzsystem kurz dargestellt, die für Verteidiger wichtigsten Artikel wiedergegeben und auf eine Reihe offener Fragen hingewiesen, die im Lichte der EMRK gelegentlich geklärt werden sollten. Sie kann bei der SGEMKO, Postfach 10, 8127 Forch, solange der Vorrat reicht, gratis bestellt werden.

Wir geben nachstehend das Kapitel über das Beschwerdeverfahren in Strassburg leicht bearbeitet wieder.

Das Beschwerdeverfahren

Voraussetzung dafür, dass eine Menschenrechtsbeschwerde in Strassburg überhaupt geprüft werden kann, ist vor allem die richtige Erschöpfung der nationalen Rechtsmittel. Dazu gehört, dass alle Kassationsbeschwerden, aber auch alle Verfassungsbeschwerden, die kantonal und eidgenössisch möglich sind, ausgeschöpft werden. Häufig trifft man Fälle an, in denen zwar die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, die Staatsrechtliche Beschwerde ist aber vergessen worden. Das sollte nicht mehr vorkommen. Man wird sorgfältigerweise neben der Nichtigkeitsbeschwerde auch die Staatsrechtliche Beschwerde einreichen und in ihr ausdrücklich und separat rügen, welche Artikel der EMRK durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind.

Grundsätzlich sind EMRK-Verstösse mit der Staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht in Lausanne zu rügen, und zwar erst nach Erschöpfung der übrigen kantonalen Rechtsmittel. Das Bundesgericht hat entschieden, dass es sich hier nicht um die Staatsvertragsbeschwerde handelt, sondern - da die EMRK im wesentlichen die gleichen verfassungsmässigen Rechte schützt wie der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung - um die Verfassungsbeschwerde, welche ihrerseits die Erschöpfung der kantonalen Rechtsmittel voraussetzt.

Wesentlich für die richtige Erschöpfung der nationalen Rechtsmittel ist auch, dass die behaupteten EMRK-Verletzungen möglichst schon auf allen denkbaren Stufen geltend gemacht worden sind. Es ist also *wichtig*, bei jedem Verfahren, an welchem auf der einen Seite ein *Privater*, auf der anderen Seite der *Staat* steht, - das gilt nicht nur für Strafverfahren, sondern auch für Verwaltungsverfahren aller Art -, *von allem Anfang* an die Sache bereits durch die Brille der EMRK-Garantien zu betrachten, damit die nötigen Argumentationen in die entsprechenden Rechtsschriften einfliesen.

Frist von sechs Monaten

Die *Frist* für die Beschwerde nach Strassburg beträgt «*sechs Monate* nach dem Ergehen der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung» (Art. 26 der Menschenrechtskonvention). In der Regel gilt das Datum der Zustellung des begründeten Entscheides als fristauslösend; sicherheitshalber aber berechnet man die Frist besser von der Zustellung des Dispositivs oder, falls man der Entscheidung beigewohnt hat, vom Datum der Verhandlung an. Das «Strassburger» Recht ist ein Einzelfall-Recht, und es ist durchaus denkbar, dass in bestimmten Fällen die Frist von diesen Ereignissen an berechnet werden könnte, obwohl mittlerweile eine ausdrückliche Entscheidung in einem bestimmten Falle an-

ders lautet und auf die Zustellung des begründeten Bundesgerichtsurteils Bezug nimmt.

Die Frist kann allerdings relativ *formlos* gewahrt werden: Im Extremfall etwa durch eine Postkarte an die Adresse «Menschenrechte, Strassburg» mit dem Text «Hilfe!» und unter genauer Angabe des Absenders. Der Anwalt wird das leicht ausführlicher machen, doch genügt auch hier ein einfacher Brief, der den Beschwerdeführer, den beklagten Staat und die angefochtene Entscheidung sowie nach Möglichkeit die als verletzt gerügten Artikel der EMRK nennt, um die Frist zu wahren (Adresse: Europäische Menschenrechtskommission, F-67006 Strassburg-Cedex). Das Sekretariat der Kommission setzt sich dann mit dem Beschwerdeführer in Verbindung und leitet ihn an, die Beschwerde zu begründen.

Dabei wird er ein Beschwerdeformular auszufüllen haben. Darin ist unter anderem auch danach gefragt, in welcher der beiden offiziellen Sprachen des Europarates die offiziellen Mitteilungen erfolgen sollen. Man kann also zwischen Französisch und Englisch wählen. Der Beschwerdeführer kann deutsch schreiben (oder in jeder anderen Sprache der Europaratsstaaten).

Weiter muss darauf hingewiesen werden, dass nach der Einreichung der Beschwerde in Strassburg seitens des Beschwerdeführers und seines Anwaltes jede Publizität um die Beschwerde zu vermeiden ist. Es empfiehlt sich deshalb, eine Beschwerde, die publiziert werden soll, *vor* der Einreichung in Strassburg öffentlich bekannt zu machen. ●

Per Post an Volksabstimmungen teilnehmen

Fragen Sie Ihre Gemeindekanzlei!

Erinnern Sie sich an den 6. Dezember 1987? Das war ein Sonntag - und zwar ein besonderer: Eidgenössische Volksabstimmung, unter anderem über die «Bahn 2000, die Mutterschaftversicherung und die Rothenthurm-Initiative. Dabei schwankte die Stimmbeteiligung - je nach Kanton - zwischen 34,8 % (Genf) und 71,5 % (Schaffhausen).

Eigentlich muss es zu denken geben, dass selbst bei so wichtigen Vorlagen nur etwas mehr als ein Drittel bis etwas mehr als zwei Drittel der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Abstimmung teilnehmen. Ist es aber tatsächlich so, dass ein bis zwei Drittel aller Stimmberechtigten sich nicht mehr um Abstimmungen kümmert? Könnte es nicht auch sein, dass das schweizerische Abstimmungssystem mit den vielen Urnenbüros an Samstagen und Sonntagen und den wenigen

Abstimmungsmöglichkeiten während der übrigen Werkstage vor dem Abstimmungstermin nicht mehr den Lebensgewohnheiten unserer Landsleute entsprechen? Früher ging noch jeder Mann am Samstag ins Dorf, am Sonntag in die Kirche; da konnte der Stimmzettel leicht mitkommen. Heute wird das Wochenende in der Regel anders genutzt, und da landet der Stimmzettel dann eben im Papierkorb.

Nun haben eine ganze Reihe von Kantonen bereits die Möglichkeit geschaffen, auf dem Postweg abzustimmen. Es sind das die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhodon, Appenzell-Innerrhodon, St. Gallen, Thurgau und Waadt. In den anderen Kantonen braucht es - je nach Kanton - besondere Gründe und gelegentlich sogar Arztzeugnisse(!). ➔

teilen muss, dass er nichts aussagen muss, weil alles, was er sagt, auch gegen ihn verwendet werden kann.

Der Fall Josef Felix Müller

In diesem Fall geht es um die Freiheit der Kunst: Josef Felix Müller, ein St. Galler Kunstmaler, hatte grossformatige Bilder in einer Ausstellung in Freiburg aufhängen lassen, die von der Justiz als obszön eingeschätzt worden sind. Der Maler und die Organisatoren der Ausstellung erhielten Bussen wegen unzüchtiger Veröffentlichungen; darüber hinaus wurden die Bilder beschlagnahmt. Die Menschenrechtskommission hielt die Bussen für gerechtfertigt, da die Ausstellung öffentlich war und niemand weder durch Ansetzen einer Altersgrenze, noch durch die Forderung eines Eintrittspreises noch durch eine besondere Warnung darauf aufmerksam gemacht worden war, dass Bilder ausgestellt sind, die auf gewisse Betrachter schockierend wirken können. Hingegen gehe die Beschlagnahme zu weit; dadurch werde Artikel 10 EMRK verletzt. Das Freiburger Gericht gab die Bilder knapp vor der Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof in Strassburg wieder frei, so dass diese den Richtern gezeigt werden konnten. Das Urteil des Gerichtshofes wird in Kürze erwartet.

Der Fall Schenk

Im Fall Schenk geht es um die Frage, ob illegal gemachte Tonbandaufnahmen von Telefongesprächen in einem Strafprozess als Beweismittel zugelassen werden dürfen. Schenk wurde vorgeworfen, er habe seine Frau umbringen lassen wollen. Der von ihm engagierte Killer nahm die Telefongespräche

verbotenerweise - auf Tonband auf und verriet den Auftraggeber. Er wurde in der Folge verurteilt. Die Menschenrechtskommission sah keine Verletzung der Konvention. Ihren Standpunkt begründete sie damit, es habe die Notwendigkeit bestanden, die Anstiftung zur Ermordung nachzuweisen, und angesichts der auf dem Spiele stehenden Interessen habe das Interesse des Täters an der Geheimhaltung seiner Telefongespräche mit dem vorgesehenen Killer zurückstehen

müssen. Dieser Mehrheitsmeinung schloss sich der Schweizer Vertreter in der Kommission, Prof. Stefan Trechsel, nicht an. Gemeinsam mit dem belgischen Kommissionsmitglied H. Vandenberghe äusserte er eine *abweichende Meinung*: Die Garantien des Strafprozesses seien nicht dazu da, um daraus gewissermassen *à la carte* eine Auswahl zu treffen. Dem Urteil des Gerichtshofes kommt für das Strafprozessrecht grosse Bedeutung zu; es wird mit Spannung erwartet.

Grenzen in Europa erhalten neue Funktionen

Verbinden statt trennen

MENSCH + RECHT versteht die Europäische Menschenrechtskonvention nicht nur als Garantie für die einzelnen Menschen in den Staaten des Europarates. Sie ist mehr: Gewissermassen das Grundgesetz für ein künftig geeintes Europa; das Fundament für die Achtung des Menschen vor dem Menschen, auf dem allein letztlich ein seit Jahrhunderten unruhiger Kontinent seinen Frieden finden können.

Im langsam fortschreitenden europäischen Einigungsprozess ergibt sich nun, dass die bisher die Staaten voneinander trennenden Grenzen ganz neue Funktionen erhalten: Sie beginnen, die Grenzregionen diesseits und jenseits dieser dicken Striche auf der Landkarte zu verbinden. Man kann beobachten, dass sich in den letzten Jahrzehnten über diese Grenzen hinweg neue nachbarschaftliche Beziehungen gebildet haben.

Sie haben ihre Bedeutung auch in anderer Weise verloren: Sie sind nicht mehr unbedingter Schutz gegen schädliche Einflüsse vom «Ausland»; die letzte Gewissheit, dass sie diese Funktion verloren haben, hat die Welt nach der Katastrophe von Tschernobyl gewonnen.

Mit diesen Zusammenhängen und weiteren Aspekten nachbarlicher Beziehungen über Grenzen hinweg befasste sich ein Transatlantisches Kolloquium, dessen Ergebnisse seit kurzem in Buchform vorliegen (Nachbarschaftliche Beziehungen: Europäische und nordamerikanische Perspektiven, herausgegeben von S. Ercman, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1987, 343 Seiten, Fr. 64.-). Darin kommen die verschiedenen zu beobachtenden Modelle nachbarschaftlicher Beziehungen zum Ausdruck. Anschliessend werden Probleme des grenzüberschreitenden Umweltschutzes besprochen, der angesichts der grenzüberschreitenden Umweltstörungen - Tschernobyl, verschmutzte Luft, Schweizerhalle - besondere Priorität erlangt hat. Daran schliessen sich Be-

trachtungen über Kernkraftanlagen an der Grenze, soziale und wirtschaftliche Probleme von Grenzgängern sowie über die Rechtsstellung von legalen und illegalen Einwanderern und Ausländern an. Dabei ist es besonders wertvoll, diese Probleme nicht nur vom europäischen Gesichtspunkt aus beleuchtet zu erhalten; die nordamerikanischen Erfahrungen geben dem Kolloquium seine besonders interessante Note. Das Werk enthält die Referate in den Originalsprachen (Englisch oder Deutsch) und eine ausführliche Zusammenfassung in der anderen Sprache. Die wertvolle Edition erreicht der Herausgeberin, den Autoren und dem Verlag zu hoher Ehre.

Sie erhalten in diesen

Tagen den traditionellen Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief.

Wir sind Ihnen dankbar für die Ueberweisung Ihres Gönner-Mitgliedbeitrages.
